

## **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Stadtbibliothek“ der Stadt Velten**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 1749 ber. 1977 S. 269) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Einführungsgesetz zur AO (EGAO 1977) i. d. F. vom 14.07.00 (BGBl. I S. 1034) sowie in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 i. d. F. vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 11.09.2003 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Die Stadt Velten verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Stadtbibliothek“ als kulturelle Einrichtung mit Sitz in der Stadt Velten, Breite Straße 16, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben und die Unterhaltung der „Stadtbibliothek“.

### **§ 2**

Die Stadt Velten ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Stadt Velten erhält bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Velten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 17.09.023

Velten, 17.09.03

---

Hartmut Freydank  
Vorsitzender der Stadtverordneten-  
versammlung

---

Heiko Manthey  
Bürgermeister